

OLG Brandenburg

§ 159 StVollzG, § 15 BbgVollzG

(Beteiligte der Vollzugsplankonferenz)

Gemäß §§ 159 StVollzG, 14 Abs. 5 BbgStVollzG hat der Anstaltsleiter mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten die Vollzugsplankonferenz zu führen. Allein die Funktion als Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt der Justizvollzugsanstalt indiziert nicht die direkte Beteiligung an der Vollzugsgestaltung.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 15. Januar 2014 – 1 Ws (Vollz) 193/13

Gründe:

I.

Der 1954 geborene Antragsteller befindet sich wegen einer mit Urteil vom 10. Mai 1979 verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe, seit dem Jahr 1978 ununterbrochen in Untersuchungs- bzw. Strafhafte Vollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft Gera. Seit 1997 hat der Antragsteller die Mindestdauer der Freiheitsstrafe verbüßt. Im August 2012 wurde er in die sozialtherapeutische Anstalt der Justizvollzugsanstalt X aufgenommen. Seit März 2013 nimmt er dort an einer therapeutischen Gruppe des Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter teil. Basierend auf der Vollzugsplankonferenz vom 20. März 2013 erließ die Antragsgegnerin unter dem 29. Mai 2013 einen Vollzugsplan für den Antragsteller, in dem Vollzugslockerungen und eine Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt werden. Es bestehe Missbrauchs- und Fluchtgefahr. Vollzugslockerungen hätten negative Auswirkungen auf die Motivation des

Antragstellers, da sie die bei ihm vorhandene Außenorientierung verstärkten.

Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 17. Juni 2013 hat der Antragsteller vorgetragen, der Vollzugsplan sei aufzuheben, weil die Vollzugsplankonferenz mangels Teilnahme des Leiters der SothA nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei, der Vollzugsplan nicht den Anforderungen gem. § 15 BbgVollzG entspreche und dem Antragsteller Vollzugslockerungen und eine Aussicht auf Entlassung entsprechend der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 04. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung zu gewähren seien.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Die Vollzugsplankonferenz sei nicht fehlerhaft besetzt gewesen, da ausweislich der Konferenzprotokolle die Behandlungsberichte der Therapeuten des Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter vorgelegen hätten. Der angefochtene Vollzugsplan entspreche auch im Übrigen den maßgeblichen Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes und sei rechts- und ermessensfehlerfrei. Unter besonderer Berücksichtigung des Resozialisierungsinteresses des Antragstellers und der bisherigen Dauer des Strafvollzugs von mehr als 35 Jahren lasse die Versagung von Lockerungen und Ausführungen im Vollzugsplan vom 29. Mai 2013 auch im Lichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 und 26. Oktober 2011 (StV 2012, 678) keine Abwägungsdefizite erkennen. Zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung bestünden kategoriale Unterschiede, deretwegen die Situation des Antragstellers gerade nicht mit der eines Sicherungsverwahrten zu vergleichen sei.

Mit seiner am 26. September 2013 angebrachten Rechtsbeschwerde gegen den am 27. August 2013 dem Vertei-

diger zugestellten Beschluss rügt der Antragsteller die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er beruft sich auf die Sicherung einheitlicher Rechtsprechung. Die Strafvollstreckungskammer habe entgegen obergerichtlicher Rechtsprechung die Vollzugskonferenz nicht als fehlerhaft besetzt erachtet. Der Leiter der SothA sei wesentlich an der Behandlung des Antragstellers beteiligt und daher notwendiges Mitglied der Vollzugsplankonferenz. Zur Fortbildung des Rechts sei die Entscheidung erforderlich, weil das Landgericht Marburg in seinem Beschluss vom 10. November 2011 (7 StVK 305/11) entschieden habe, die Grundsätze für die Ausgestaltung des Vollzugs, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 04. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung aufgestellt habe, gälten in gleicher Weise für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe dann, wenn die aus Gründen der Schwere der Schuld gebotene Vollstreckungszeit erledigt sei.

In seiner Stellungnahme vom 19. November 2013 hat das Ministerium für Justiz des Landes Brandenburg beantragt, die Rechtsbeschwerde, soweit die Verletzung formellen Rechts gerügt werde, als unzulässig und im übrigen als unbegründet zu verwerfen.

Mit Vollzugsplan vom 23. Juli 2013 hat die Antragsgegnerin den angegriffenen Vollzugsplan mit nahezu unverändertem Inhalt fortgeschrieben. Auch hiergegen hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben, den die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 30. September 2013 – nicht rechtskräftig – als unbegründet zurückgewiesen hat und dem Senat als Vollzugssache 1 Vollz (Ws) 198/13 vorliegt.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist gem. § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG unzulässig, soweit der Antragsteller pauschal die Verletzung formellen Rechts rügt.

2. Die Rechtsbeschwerde ist im Übrigen unzulässig, weil es entgegen § 116 Abs. 1 StVollzG nicht geboten ist, eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Zur Fortbildung des Rechts wäre die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn der Einzelfall Anlass gäbe, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15, 21; Bbg. OLG, B. v. 21. Februar 2013, 1 Ws (Vollz) 227/12; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage, § 116, Rn. 2 m.w.N.; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Auflage, § 116 Rn. 4 m.w.N.). Derartige klärungsbedürftige Rechtsfragen deckt die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung nicht auf. Der Antragsteller begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung von Vollzugslockerungen. Es geht daher vorliegend um die Beurteilung eines Einzelfalls.

Auch die vom Antragsteller vorgelegte Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Marburg vom 10. November 2011 begründet keinen Anlass zur Notwendigkeit der Rechtsfortbildung. Der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 06. November 2013 (2 BvR 1066/13) sowie des Bundesgerichtshofs im 24. Oktober 2013 (4 Staatsregierung 124/13) folgend, hat die Strafvollstreckungskammer in zutreffender Weise die Anwendbarkeit der Anforderungen, die für die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011 gelten, auf die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten abgelehnt.

Die Rechtsbeschwerde wäre unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig, wenn von der angefochtenen Entscheidung eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ausginge

(Bbg. OLG, B. v. 21. Februar 2013, 1 Ws (Vollz) 227/12; Calliess/Müller-Dietz, a. a. O. Rn. 2 m.w.N.; Schwind/Böhm/Jehle, a.a.O. § 116 Rn. 5). Es soll vermieden werden, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung bestehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGHSt 24, 15; KG, Beschluss vom 7. März 2011 - 2 Ws 685/10 Vollz - m.w.N.). Eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Strafvollstreckungskammer von der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Rechtsprechung nicht nur in einem besonderen Einzelfall abweichen will (OLG Hamm ZfStrVo 1984, 318) oder wenn die angefochtene Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern abweicht (OLG Koblenz ZfStrVo 1993, 244). Die Abweichung muss auf einer anderen Rechtsauffassung, nicht auf einem anderen Sachverhalt beruhen (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Die Strafvollstreckungskammer hat sich an alle rechtlichen Vorgaben gehalten.

So ist durch die Fortschreibung des angegriffenen Vollzugsplans vom 20. März 2013 durch den Vollzugsplan der Antragsgegnerin vom 23. Juli 2013 nicht Erledigung der Hauptsache eingetreten, so dass die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über den Antrag vom 17. Juni 2013 verpflichtet war. Wenn - wie hier - der Inhalt des Vollzugsplans im wesentlichen unverändert bleibt, steht seine Fortschreibung dem Rechtsschutzinteresse des Betroffenen nicht entgegen. Die Fortschreibungen des Vollzugsplans ersetzen den vorangegangenen nicht, sondern bauen auf ihm auf und modifizieren ihn unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Gefangenen (OLG Celle, B, v. 28. Februar 2013, 1 Ws 553/10). Bei unveränderter Fortschreibung der angefochtenen Festsetzung im folgenden

Vollzugsplan tritt insoweit im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG keine Erledigung ein. Ansonsten könnte eine inhaltliche Festsetzung im Vollzugsplan durch dessen wiederholte Fortschreibung der gerichtlichen Überprüfung entzogen werden (BVerfG, B. v. 19. Dezember 2012, 2 BvR. 166/11).

Im Übrigen hat die Strafvollstreckungskammer den Sachverhalt ausreichend ermittelt und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Resozialisierungsanspruch des zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Beschwerdeführers (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG NStZ-RR 2012, 387) berücksichtigt. Auch ist das Gericht mit zutreffenden Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, die Ablehnung der Vollzugslockerungen seitens der Beschwerdegegnerin sei rechtmäßig und frei von Ermessensfehlern erfolgt. Insbesondere hat sich das Gericht ausreichend damit auseinandergesetzt, dass angesichts der Persönlichkeit des Betroffenen und der fehlenden Entlassungsperspektive eine über das Normalmaß hinausgehende Flucht- und Missbrauchsgefahr auch bei Vollzugslockerungen bestehe, so dass das Schutzbedürfnis der Bevölkerung voranzustellen sei.

Soweit der Antragsteller die Zusammensetzung der Vollzugsplankonferenz vom 20. März 2013 mangels Teilnahme des Leiters der SothA beanstandet, fehlt es bereits an einem diesbezüglichen substantiierten Vortrag. Gem. §§ 159 StVollzG, 14 Abs. 5 Bbg. StVollzG hat der Anstaltsleiter mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten die Vollzugsplankonferenz zu führen. In welcher Weise der Leiter der SothA konkret an der Behandlung des Antragstellers beteiligt war, wird vom Antragsteller nicht dargelegt. Allein seine Funktion als Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt der Justizvollzugsanstalt indiziert nicht seine direkte Beteiligung an der Vollzugsgestaltung des Antragstellers. Auch insoweit erweist sich die Rechtsbeschwerde als unzulässig.